

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

Beschluss-Nummer: 0728/2019

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 17.05.2019



Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. In § 5 Abs. 1 a) wird bei dem ersten Anstrich das Wort „den“ vor dem Wort „Hauptausschuss“ ergänzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA. Der Hauptausschuss setzt sich aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.“

b) In Abs. 2 S. 1 wird nach „§ 7 Abs. 4 Satz 2“ und nach „§ 8 Abs. 1“ jeweils das Wort „Hauptsatzung“ gestrichen.

c) In Abs. 3 (a) wird das Wort „Ziff.“ in „Nr.“ geändert und bei Nr. 2 nach den Wörtern „bei Abschluss“ die Wörter „oder Ablehnung“ eingefügt.

d) In Abs. 3 (b) wird das Wort „Ziff.“ in „Nr.“ geändert und das Wort „allgemeiner“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.

e) Abs. 3 (c) erhält folgende Fassung:

„(c) in Angelegenheiten des § 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG:

- über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA)
- über die unbefristete Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 10 bis EG 12 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)) jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.“

f) Abs. 3 (d) erhält folgende Fassung:

„(d) über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang von im Einzelfall 1. 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Rahmen der VOB/A, 2. 500.000 Euro bis 1.000.000 Euro für Energieverträge (Strom, Gas) nach VOL/A und 3. 250.000 Euro bis 500.000 Euro für sonstige Verträge im Rahmen der VOL/A.“

g) Abs. 3 (e) wird zu Abs. 3 (f).

h) Der neue Abs. 3 (e) erhält folgende Fassung:

„(e) entsprechend § 105 Abs. 1 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und Auszahlungen des Finanzhaushaltes und gemäß § 107 Abs. 5 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall von 100.000 Euro bis unter 200.000 Euro.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Näheres zur Bildung, den Aufgaben und zu den Mitgliedern des Beirates wird in der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates geregelt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Kinder- und Jugendbeirat ist in Ausübung seiner Aufgaben unabhängig und gibt sich eine Geschäftsordnung.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 (a) erhält folgende Fassung:

„(a) entsprechend § 105 Abs. 1 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und Auszahlungen des Finanzhaushaltes, die im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.“

b) Abs. 2 (b) erhält folgende Fassung:

„(b) entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.“

c) In Abs. 2 (c) wird das Wort „Ziff.“ in „Nr.“ geändert.

d) In Abs. 2 (d) wird das Wort „Ziff.“ in „Nr.“ geändert.

e) In Abs. 2 (e) wird das Wort „Ziff.“ in „Nr.“ geändert und bei Nr. 2 werden nach den Wörtern „bei Abschluss“ die Wörter „oder Ablehnung“ hinzugefügt.

f) In Abs. 2 (f) wird das Wort „Ziff.“ in „Nr.“ geändert und das Wort „allgemeiner“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.

g) Abs. 2 (g) erhält folgende Fassung:

„(g) 1. über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt und zweites Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 LBesG LSA) sowie der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 9 LBesG LSA,

2. sowie über die unbefristete Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 1 bis EG 9c TVöD); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei diesen Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.“

h) Abs. 3 (l) erhält folgende Fassung:

„(l) die Vergabe von Aufträgen mit einem Wertumfang von im Einzelfall
1. unter 500.000 Euro im Rahmen der VOB/A,
2. unter 500.000 Euro für Energieverträge (Strom, Gas) nach VOL/A und
3. unter 250.000 Euro für sonstige Verträge nach VOL/A.“

i) Abs. 3 (o) erhält folgende Fassung:

„(o) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe bei einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 1.000 Euro gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA.“

j) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Oberbürgermeister Auskunft verlangen. Können Anfragen der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb von einem Monat schriftlich. Die Monatsfrist kann in sachlich begründeten Fällen, z.B. zur Einholung von Stellungnahmen Dritter, überschritten werden.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann der Stadtrat einen weiteren Vertreter des Oberbürgermeisters aus dem Kreis der Beschäftigten für den Verhinderungsfall wählen.“

6. In § 15 Abs. 1 S. 4 wird „§ 22 Abs. 3“ in „§ 23 Abs. 1“ geändert.

7. § 16 erhält folgende Neufassung:

„In jeder Stadtratssitzung sowie in jeder Ausschusssitzung wird gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA eine Einwohnerfragstunde durchgeführt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

8. In § 18 S. 2 werden das Wort „Richtlinie“ in das Wort „Satzung“ und das Datum „25.10.2010“ in „25.09.2015“ geändert.

9. In § 19 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

10. In § 20 wird der Abs. „(1)“ gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 a) werden nach den Wörtern „und Benutzung“ die Wörter „der in der Ortschaft gelegenen“ eingefügt.

b) In Abs. 1 c) wird nach den Wörtern „kulturellen Lebens“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „§ 131 Abs. 1 KVG LSA“ die Wörter „i.V.m. den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen“ eingefügt.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

„Auf Beschluss der Ortschaftsräte Plötzky, Pretzien und Ranies sind im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

a) Ortschaft Plötzky

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt grundsätzlich drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

b) Ortschaft Pretzien

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt grundsätzlich drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

c) Ortschaft Ranies

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt grundsätzlich drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.“

13. In § 23 Abs. 1 S. 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „und insbesondere auch die Satzungen“ eingefügt.

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„In dieser Hauptsatzung benannte Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für männlich, weiblich und divers.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 21.06.2019



Knoblauch
Oberbürgermeister



Genehmigungsvermerk: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, wurde am 21.06.2019 (AktENZEICHEN 10.15.1.05.01-Kr-642/19) erteilt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7033925-1

7/395 mm